

**Betreff** Grundsatzbeschluss zu Entscheidungen über die Zustimmung nach § 36a Baugesetzbuch (BauGB) in der Landeshauptstadt Wiesbaden

Dezernat/e |

Bericht zum Beschluss

Nr. vom

**Erforderliche Stellungnahmen**

- Amt für Innovation, Organisation und Digitalisierung
- Kämmerei
- Frauenbeauftragte nach HGIG
- Frauenbeauftragte nach HGO
- Sonstiges

- Rechtsamt
- Umweltamt: Umweltprüfung
- Straßenverkehrsbehörde

**Beratungsfolge**

- Kommission
- Ausländerbeirat
- Kulturbeirat
- Ortsbeirat
- Seniorenbeirat

- (wird von Amt 16 ausgefüllt) **DL-Nr.**
- nicht erforderlich      erforderlich
  - nicht erforderlich      erforderlich
  - nicht erforderlich      erforderlich
  - nicht erforderlich      erforderlich
  - nicht erforderlich      erforderlich

Magistrat Eingangsstempel  
Büro d. Magistrats

15. Mai 2026

- Tagesordnung A      Tagesordnung B
- Umdruck nur für Magistratsmitglieder
- nicht erforderlich      erforderlich
- öffentlich      nicht öffentlich
- wird im Internet / PIWi veröffentlicht

Stadtverordnetenversammlung

Anlagen öffentlich

keine

Anlagen nichtöffentlich

keine



## B Kurzbeschreibung des Vorhabens (verpflichtend)

(Die Inhalte dieses Feldes werden [außer bei vertraulichen Vorlagen, wie z. B. Disziplinarvorlagen] im Internet/Intranet veröffentlicht. Es dürfen hier keine personenbezogenen Daten im Sinne des Hessischen Datenschutzgesetzes verwendet werden (Ausnahme: Einwilligungserklärung des/der Betroffenen liegt vor). Ergänzende Erläuterungen, soweit erforderlich, siehe D. Begründung, Pkt. II)

Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung, hier:- Grundsatzbeschluss zu Entscheidungen über die Zustimmung nach § 36a Baugesetzbuch (BauGB) in der Landeshauptstadt Wiesbaden

## C Beschlussvorschlag

**A: Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:**

### 1. Voraussetzungen für die Erteilung der Zustimmung (Leitlinien)

Ein Vorhaben ist mit den Vorstellungen der Stadt über die städtebauliche Entwicklung und Ordnung im Sinne von § 36a BauGB in der Regel vereinbar,

- a) wenn es mit bestehenden städtebaulichen Konzepten, beschlossenen Rahmenplanungen (gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB) oder Beschlüssen zur städtebaulichen Entwicklung sowie dem aktuellen Flächennutzungsplan (FNP) im Einklang steht,
- b) wenn es gegen keine Satzung der Stadt verstößt, die auf Grundlage des besonderen Städtebaurechts nach dem Baugesetzbuch (BauGB) erlassen wurde, insbesondere Erhaltungssatzungen nach § 172 BauGB und Stadtumbau nach § 171 BauGB,
- c) wenn es keine bodenrechtlichen Spannungen verursacht, die sich aufgrund ihrer Komplexität nur mit den Mitteln der Bauleitplanung sachgerecht lösen lassen (in der Regel sind dies Bauvorhaben mit mehr als 100 Wohneinheiten),
- d) wenn es nicht innerhalb von festgesetzten oder faktischen Gewerbe- oder Industriegebieten oder innerhalb von festgesetzten Sondergebieten liegt,
- e) wenn es nicht, auch nicht mittelbar, die Funktionslosigkeit einer Baugebietsfestsetzung zur Folge hat,
- f) wenn es nicht im Außenbereich liegt (Ausnahme nach erfolgter Einzelfallprüfung: Kleinteilige Arrondierung von vorhandenen Wohnsiedlungsflächen, sofern keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen ausgelöst werden.),
- g) wenn es sich nicht um Wohnformen, wie „Mikroappartements“, „Boardinghäuser“ und Ferienwohnungen handelt.

Die Zustimmung wird in allen Fällen nur unter der Bedingung erteilt, dass der Vorhabenträger/Bauherr einen städtebaulichen Vertrag mit der Stadt abgeschlossen hat, in dem er sich dazu verpflichtet hat, die folgenden städtebaulichen Anforderungen zu erfüllen:

1. Das Bauvorhaben innerhalb einer konkreten Frist umzusetzen (Bauverpflichtung),
2. gem. der jeweils aktuell gültigen WiSoBoN-Richtlinie eine Kostenbeteiligung an der sozialen Infrastruktur zu leisten sowie geförderten Wohnraum bereitzustellen,
3. erforderliche Erschließungsmaßnahmen auf eigene Kosten vorzunehmen,
4. konkrete Vorgaben zur Nachhaltigkeit umzusetzen („Spielregeln der Nachhaltigkeit“).

## 2. Delegation der Zuständigkeit

Die Entscheidung über die Zustimmung gemäß § 36a BauGB sowie die Genehmigung des städtebaulichen Vertrags in Verbindung mit Regelungen zur WiSoBoN-Richtlinie werden gemäß § 50 Abs. 1 S. 2 HGO auf den Magistrat delegiert.

### B: Die Stadtverordnetenversammlung möge zur Kenntnis nehmen:

#### 1. Bauberatung vor Bauantragsstellung

Das Stadtplanungsamt und die Bauaufsicht bieten Bauwilligen, die ein Vorhaben im Anwendungsbereich des § 31 Abs. 3, § 34 Abs. 3b oder § 246e BauGB beantragen wollen, eine Bauberatung an mit dem Ziel, das Bauvorhaben mit den Vorstellungen der Stadt über die städtebauliche Entwicklung und Ordnung in Einklang zu bringen. Das anschließende bauordnungsrechtliche Verfahren bleibt hiervon unberührt.

Die Ergebnisse der Bauberatung sollen regelmäßig in den Abschluss eines städtebaulichen Vertrags münden, der Voraussetzung für die Erteilung der Zustimmung ist.

Die Bauvorhaben im Anwendungsbereich von § 31 Abs. 3, § 34 Absatz 3b oder § 246e BauGB sind bei Bedarf dem Gestaltungs- und Denkmalbeirat der Landeshauptstadt Wiesbaden vorzustellen.

#### 2. Berichterstattung

Der Magistrat berichtet halbjährlich über alle Vorhaben, für die auf Grundlage des § 246e BauGB eine Baugenehmigung erteilt wurde. Der erste Bericht erfolgt im 4. Quartal 2026.

## D Begründung

### I. Auswirkungen der Sitzungsvorlage

(Angaben zu Zielen, Zielgruppen, Wirkungen/Messgrößen, Quantität, Qualität, Auswirkungen im Konzern auf andere Bereiche, Zeitplan, Erfolgskontrolle):

In Deutschland fehlt bezahlbarer Wohnraum. Deshalb hat der Bundestag ein Gesetz beschlossen, das den Wohnungsbau schneller und einfacher machen soll. Ziel ist es, Bauvorschriften zu lockern und bestehende Sonderregelungen zu verlängern, damit neue Wohnungen zügiger entstehen können. Grundlage dafür ist ein gemeinsamer Pakt von Bund und Ländern aus dem Jahr 2023.

Das neue „Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung“ ist am 30. Oktober 2025 in Kraft getreten. Es ermöglicht Städten und Gemeinden, Wohnbauprojekte leichter zu genehmigen. Dabei darf in bestimmten Fällen von bestehenden bauplanungsrechtlichen Vorgaben abgewichen werden - etwa von Regelungen zur Einfügung in die Umgebung oder von Festsetzungen eines Bebauungsplans.

## **Übersicht über die wesentlichen Inhalte des Gesetzes, die dem Grundsatzbeschluss zur Anwendung des § 31 Abs. 3, § 34 Abs. 3b oder § 246e BauGB zugrunde liegen:**

### § 31 Abs. 3 BauGB - Befreiungen in Bebauungsplänen und faktischen Baugebieten

Die bestehenden Befreiungsmöglichkeiten nach § 31 Abs. 3 BauGB werden ausgeweitet; die Kopplung an § 201a BauGB (Bestimmung von Gebieten mit einem angespannten Wohnungsmarkt) sowie die Befristung entfallen. Bisher konnten in Gebieten mit Bebauungsplan Ausnahmen für den Wohnungsbau nur in atypischen Einzelfällen zugelassen werden, selbst wenn dadurch die Grundzüge der Planung berührt wurden. Künftig sind solche Befreiungen auch dann möglich, wenn mehrere vergleichbare Fälle im selben Plangebiet betroffen sind. Die Regelung gilt entsprechend auch für unbeplante Innenbereiche, die einem Baugebiet nach der Baunutzungsverordnung entsprechen. Ziel ist es, im Geltungsbereich von Bebauungsplänen zusätzlichen Wohnraum auch über bestehende Festsetzungen hinaus zu ermöglichen - etwa durch Aufstockungen, Anbauten oder Bebauung in zweiter Reihe. Die übrigen Anforderungen des § 31 Abs. 3 BauGB bleiben im Wesentlichen bestehen.

### § 34 Abs. 3b BauGB - Abweichen vom Einfügen in die nähere Umgebung

Der Gesetzgeber erweitert die bisherigen Möglichkeiten nach § 34 Abs. 3a BauGB um den § 34 Abs. 3b BauGB. Künftig können Wohngebäude auch dann neu errichtet werden, wenn sie sich im unbeplanten Innenbereich nicht in die vorhandene Umgebung einfügen. Damit darf in zusammenhängend bebauten Ortsteilen ohne Bebauungsplan von bisherigen städtebaulichen Vorgaben abgewichen werden. Wichtig: Wird ein Bauvorhaben mit einer solchen Abweichung genehmigt und umgesetzt, verändert sich dadurch dauerhaft der sogenannte „Einfügerahmen“, also die maßgebliche Eigenart der näheren Umgebung. Werden mehrere solcher Vorhaben nacheinander verwirklicht, kann sich das städtebauliche Umfeld langfristig und deutlich verändern.

### § 246e BauGB - befristete Sonderregelung für den Wohnungsbau

Die städtebaulich geordnete Entwicklung wird grundsätzlich durch Bebauungspläne, aber auch durch die Regelungen über die Zulässigkeit von Vorhaben im Innenbereich nach § 34 BauGB und im Außenbereich nach § 35 BauGB gesteuert. In das Baugesetzbuch wurde ein neuer § 246e BauGB aufgenommen, der befristet bis zum Ablauf des 31. Dezember 2030 für bestimmte Vorhaben, die der Schaffung von Wohnraum dienen, weitreichende Abweichungen vom bestehenden Planungsrecht ermöglicht. Im Außenbereich wird der neue § 246e BauGB allerdings schon nach dem Wortlaut des Gesetzes nur eingeschränkt zur Anwendung kommen. So soll Wohnraum nur im räumlichen Zusammenhang mit bestehenden Siedlungen bei gleichzeitiger Beachtung des Umweltschutzes und der Flächensparsamkeit geschaffen werden.

### § 36a BauGB - Zustimmung der Gemeinde

Der neue § 36a BauGB regelt die Zustimmung der Gemeinde bei Vorhaben nach § 31 Abs. 3, § 34 Abs. 3b und § 246e BauGB. Diese Zustimmung ist zwingende Voraussetzung zur rechtmäßigen Anwendung dieser Vorschriften. Damit wird die bisherige Rechtslage ergänzt: Nach § 36 BauGB musste in kreisfreien Städten wie Wiesbaden kein gemeindliches Einvernehmen hergestellt werden. Künftig ist jedoch ausdrücklich eine formelle Zustimmung der Gemeinde erforderlich - auch wenn sie zugleich die zuständige Bauaufsichtsbehörde ist.

Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben den **Vorstellungen der Stadt über die städtebauliche Entwicklung und Ordnung** entspricht. Zweck des Beschlusses ist es, diesen unbestimmten Rechtsbegriff auszufüllen und damit dem Magistrat Leitlinien für die Entscheidung über die Zustimmung im konkreten Einzelfall an die Hand zu geben. Auf diese Weise soll eine einheitliche und transparente Verwaltungspraxis geschaffen werden.

Nach der gesetzlichen Regelung darf die Zustimmung des Weiteren von der **Bedingung** abhängig gemacht werden, dass der Vorhabenträger/Bauherr sich verpflichtet, bestimmte **städtebauliche Anforderungen** zu erfüllen. Durch den Beschluss sollen auch insoweit Leitlinien hinsichtlich der städtebaulichen Anforderungen, die im Zusammenhang mit der Zustimmung gefordert werden, festgelegt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine Genehmigung nach § 31 Abs. 3, § 34 Abs. 3b oder § 246e BauGB eine ansonsten eigentlich erforderliche Bebauungsplanänderung oder Aufstellung ersetzen. Insoweit soll eine Gleichbehandlung mit projektbezogenen Angebotsbebauungsplänen oder vorhabenbezogenen Bebauungsplänen erreicht werden, bei denen der Investor/Vorhabenträger ebenfalls regelmäßig bestimmte städtebauliche Anforderungen zu erfüllen hat. Angesprochen sind damit insbesondere die Spielregeln der Nachhaltigkeit oder die WiSoBoN-Richtlinie.

Nach der Hessischen Gemeindeordnung fällt die Entscheidung über die Zustimmung im Sinne von § 36a BauGB grundsätzlich in die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung. Sie kann diese Aufgabe jedoch per Beschluss übertragen, um die Entscheidung über die Zustimmung zu einem Vorhaben zu beschleunigen.

Allen genannten Regelungen ist gemeinsam, dass nachbarliche Belange sowie die Vereinbarkeit mit öffentlichen Belangen weiterhin als verbindliche Restriktionen gelten. Das Wohnungsbauvorhaben ist mit öffentlichen Belangen insbesondere dann als nicht vereinbar zu betrachten, wenn es aufgrund einer überschlüssigen Prüfung voraussichtlich zusätzliche erhebliche Umweltauswirkungen hat.

Die Notwendigkeit eines eigenständigen Baugenehmigungsverfahrens und damit verbundenen baurechtlichen Anforderungen nach der Hessischen Bauordnung bleiben von der Novellierung des Baugesetzbuches unberührt. In jedem Fall ist eine Zustimmung der Gemeinde gemäß § 36a BauGB im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens erforderlich.

Ein gerichtlich einklagbarer selbstständiger Anspruch auf Zustimmung wird auch durch diese Beschlussvorlage mit den darin enthaltenen Leitlinien nicht geschaffen. Dies wurde vom Gesetzgeber ausdrücklich ausgeschlossen und wird auch durch die Leitlinien nicht infrage gestellt.

## II. Ergänzende Erläuterungen

(Demografische Entwicklung, Umsetzung Barrierefreiheit, Klimaschutz/Klima-Anpassung, etc.): -

### Zu den Beschlusspunkten:

#### Zu A1: Voraussetzungen für die Erteilung der Zustimmung (Leitlinien)

Aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes gibt sich die Landeshauptstadt Wiesbaden einen Orientierungsrahmen bei der Erteilung der Zustimmung im Sinne von § 36a BauGB. Dieser ersetzt jedoch nicht die erforderliche Einzelfallprüfung.

- a) Die Landeshauptstadt Wiesbaden bekennt sich zum Leitbild der Neuen Leipzig Charta und verfolgt deren städtebauliche Grundsätze einer grünen, gerechten und produktiven Stadtentwicklung. Die Zustimmung zu Bauvorhaben bemisst sich daher an städtebaulichen Zielen, die eine nachhaltige, klimagerechte und sozial verträgliche Entwicklung sicherstellen und in den „Spielregeln nachhaltiger Stadtentwicklung“ der Landeshauptstadt Wiesbaden zusammengefasst sind. Angesichts aktueller Krisen, wie dem Klimawandel und steigenden Wohnkosten, liegt der Fokus auf ressourcenschonendem Bauen, hoher Grünraumqualität, wassersensiblen Städtebau sowie nachhaltiger Mobilität. Die aktuellen und zukünftigen städtebaulichen Rahmenpläne sowie informellen städtebaulichen Konzepte bilden die Grundlage für eine transparente, konsistente und nachvollziehbare Beratung sowie eine darauffolgende Zustimmung. Denn diese Konzepte

- sind regelmäßig Grundlage für eine darauf aufbauende Steuerung der städtebaulichen Entwicklung vor allem in der Bauleitplanung.
- b) Gleiches gilt für bestehende und künftige Satzungen nach dem besonderen Städtebaurecht des Baugesetzbuches, insbesondere Erhaltungssatzungen und städtebauliche Gebote sowie Stadtbau- und städtebauliche Entwicklungs- und Sanierungsmaßnahmen.
  - c) Bauvorhaben in Lagen mit stark heterogenen Nutzungen oder komplexen Immissionskonflikten erfordern eine planerische Konfliktlösung durch eine multipolare Abwägung. Diese Möglichkeiten bietet das Baugenehmigungsverfahren nicht. Der Begriff der „bodenrechtlichen Spannungen“ ist durch die Rechtsprechung entwickelt und beschreibt solche Problemlagen. Bei derartigen Gegebenheiten wird die Landeshauptstadt Wiesbaden weiterhin auf die bewährten Instrumente der Bauleitplanung zurückgreifen, um Konflikte zu lösen und Rechtstreitigkeiten vorzubeugen. Da erfahrungsgemäß mit steigender Anzahl an Wohneinheiten die Komplexität des Verfahrens sowie die Anforderungen an die Umgebung insgesamt zunehmen, ist regelhaft davon auszugehen, dass bei Bauvorhaben mit 100 Wohneinheiten oder mehr ein reguläres Bauleitplanverfahren durchzuführen ist.
  - d) Die Landeshauptstadt Wiesbaden hat ein originäres Interesse daran, ihre Gewerbe- und Industriegebiete sowie Sondergebiete, wie Verwaltungs- oder Klinikstandorte, auf Grundlage des integrierten Stadtentwicklungskonzepts und des in Neuaufstellung befindlichen Flächennutzungsplans zu stärken. Durch eine Wohnbebauung werden diese Gebiete in ihren Entwicklungspotentialen eingeschränkt, da sie an einer ausreichenden Flächenverfügbarkeit sowie ungestörte Betriebstätigkeit gebunden sind. Zudem sichern Unternehmen der zahlreichen Branchen in diesen Gebieten Arbeitsplätze und tragen maßgeblich zu einer hohen Lebensqualität sowie zu einer gerechten und produktiven Stadt bei.
  - e) Wohnungsbauvorhaben dürfen den Gebietscharakter eines festgesetzten oder faktischen Baugebiets nicht kippen, da seitens der planungsbetroffenen Nachbarn bzw. Eigentümer im Plangebiet ein Gebietserhaltungsanspruch besteht. Die städtebauliche Ordnung würde zudem verloren gehen und es würde zu bodenrechtlichen Spannungen kommen, da die Eigenart der Umgebung verändert wird.
  - f) In der Anwendung von § 31 Abs. 3, § 34 Abs. 3b oder § 246e BauGB im Außenbereich hält die Landeshauptstadt Wiesbaden an ihrer Strategie auf Grundlage des Bodenmanagementkonzepts einer bodenschonenden und nachhaltigen Innenentwicklung fest. Das Leitbild „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ und die damit einhergehende Verdichtung des Siedlungsbestandes ist wesentliches Ziel einer nachhaltigen Stadtentwicklung. Bauvorhaben jenseits gewachsener Siedlungsräume führen zwangsläufig zur Versiegelung unberührter Naturflächen. Da Boden eine endliche Ressource ist, gebieten der Klima-, Natur- und Artenschutz sowie der Erhalt von Ökosystemen eine besonders kritische Prüfung solcher Vorhaben. Daher ist die Anwendung von § 31 Abs. 3, § 34 Abs. 3b oder § 246e BauGB nur in Ausnahmefällen und unter der Voraussetzung möglich, dass nach überschlägiger Prüfung voraussichtlich keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen entstehen. Ansonsten kann eine Entwicklung weiterhin nur über ein reguläres Bauleitplanverfahren abgebildet werden.
  - g) Bauvorhaben, mit denen unter anderem gewerbliches Wohnen realisiert werden soll und die somit keinen signifikanten Beitrag zur Schaffung von Wohnraum leisten, können regelmäßig keine Zustimmung finden, da vorrangig bezahlbarer Wohnraum in der Landeshauptstadt Wiesbaden fehlt.

Mit dem Abschluss eines städtebaulichen Vertrags wird sichergestellt, dass die Anforderungen an die städtebauliche Entwicklung und Ordnung für das konkrete Bauvorhaben definiert werden.

### **Zu A 2: Delegation der Zuständigkeit**

Die Vorhabenzulassung und damit auch die Schaffung von Wohnraum im Rahmen der neuen gesetzlichen Regelungen setzen stets die Zustimmung der Gemeinde voraus, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung auch zukünftig sicherzustellen. Die Entscheidung über die Zustimmung gemäß § 36a BauGB fällt nach herrschender Meinung in die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung. Wird die Entscheidung nicht innerhalb von drei Monaten getroffen, gilt die Zustimmung als erteilt, unabhängig davon, ob die Vorstellungen der Stadt über die städtebauliche Entwicklung und Ordnung gewahrt sind. Die Beschleunigung, die der Gesetzgeber mit § 31 Abs. 3, § 34 Abs. 3b sowie § 246e BauGB verfolgt, kann nur erreicht werden, wenn der Verwaltung in Verbindung mit diesen Leitlinien ein Handlungsspielraum gegeben wird, in dem sie zeitnah agieren kann und nicht an den Tagungstermin der Stadtverordnetenversammlung gebunden ist. Da es sich um keine ausschließliche Zuständigkeit im Sinne von § 51 HGO handelt, ist die Delegation der Entscheidung auf den Magistrat zulässig und unter Berücksichtigung der Fristenproblematik und des Vertrauensschutzes in Bezug auf das Inaussichtstellen der Zustimmung im Rahmen der Bauberatung auch sinnvoll.

### **Zu B1: Bauberatung vor Bauantragsstellung**

Das Stadtplanungsamt und die Bauaufsicht sollen gemeinsam potenzielle Wohnungsbauvorhaben dahingehend prüfen, auf welchem Verfahrensweg die Zulässigkeit möglichst beschleunigt festgestellt werden kann.

Die anschließende planungsbegleitende Beratung durch das Stadtplanungsamt bei einem Vorhaben nach § 31 Abs. 3, § 34 Abs. 3b oder § 246e BauGB dient vorrangig der Abwägung, ob aufgrund der Komplexität des Bauvorhabens doch ein Planerfordernis vorliegt und es der Einleitung eines Bauleitplanverfahrens bedarf. Neben der städtebaulichen Einordnung und Abklärung der Rahmenbedingungen werden zudem die wichtigsten Eckpfeiler eine nachhaltigen und sozialgerechten Stadtentwicklung auf den jeweiligen Einzelfall abgestimmt. Bei diesen Beratungen werden auch die jeweils zuständigen städtischen Fachstellen, sofern erforderlich, beteiligt und deren Belange berücksichtigt.

Die Inhalte werden regelmäßig in einen abzuschließenden städtebaulichen Vertrag aufgenommen. Der städtebauliche Vertrag ist zwingend vor Erteilung der Zustimmung zu schließen. Andernfalls wird die Zustimmung nicht erteilt und infolge dessen auch die Baugenehmigung versagt.

Die bedarfsbezogene Beratung des Bauvorhabens durch den Gestaltungs- und Denkmalbeirat der Landeshauptstadt Wiesbaden, der über eine hohe Fachexpertise verfügt, soll den gestalterischen Anspruch an das Bauvorhaben und damit verbundene Qualitäten des Stadt- und Ortsbilds sicherstellen.

### **Zu B2: Berichterstattung**

Über die Anwendung des befristeten § 246e BauGB und die darauf basierenden Baugenehmigungen ist der Stadtverordnetenversammlung durch den Magistrat im Turnus von sechs Monaten Bericht zu erstatten. Dieser soll insbesondere Aufschluss über die Effektivität und die praktischen Erfahrungen mit der neuen Rechtslage geben.

Die Sitzungsvorlage ist mit dem Rechtsamt abgestimmt.

### **III. Geprüfte Alternativen**

(Hier sind die Alternativen darzustellen, welche zwar geprüft wurden, aber nicht zum Zuge kommen sollen):

-

### **IV. Öffentlichkeitsarbeit | Bürgerbeteiligung**

(Hier sind Informationen über Bürgerbeteiligungen in Projekten einzufügen):

-

## Bestätigung der Dezernent\*innen

Wiesbaden, den 22. April 2026



Mende  
Oberbürgermeister